

**H i n w e i s e**  
**für Mitglieder in einem Kleingärtnerverein**  
**zur**  
**Errichtung von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen**

Für die Neuerrichtung von Gartenlauben gilt der § 3 des Bundeskleingartengesetzes, da heißt die Größe der Laube darf **24m<sup>2</sup> einschließlich überdachtem Freisitz** nicht überschreiten.

**Ein zweiter Baukörper ist nicht zulässig.**

Der Bau einer Gartenlaube ist durch den Verein und den Kreisverband zu genehmigen. Bauanträge sind beim Vorstand des Vereins einzureichen.

**Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung vorliegt.** Das gleiche gilt für Um- und Anbauten.

Vergrößerungen über 24 m<sup>2</sup> hinaus sind nicht statthaft.

**Auch Lauben die größer als 24 m<sup>2</sup> sind und Bestandsschutz haben, müssen beim Umbau auf 24 m<sup>2</sup> zurück gebaut werden.**

Die maximale Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,5 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche.

Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0,5 m nicht überschreiten.

Der Standort der Laube und die Abstände zu Wegen und Nachbargärten sind laut Gartenordnung des Vereines einzuhalten.

Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. **Dauerndes Wohnen jedoch stellt eine Zweckentfremdung dar und ist daher nicht gestattet.**

Gartenpartyzelte, die nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind und ohne Bodenplatte über die Sommersaison aufgestellt werden, sind unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsgrenzen erlaubt. Sie sind nach der Sommersaison abzubauen.

Badebecken, die transportabel und nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind, können über die Sommersaison bis zu einer Größe von maximal 4 m<sup>2</sup> aufgestellt werden.

Feuchtbiotop und Zierteiche dürfen nur 4 m<sup>2</sup> Wasser-Oberfläche und maximal 0,70 m Wassertiefe haben.

Kleingewächshäuser können bis zu einer Größe von höchstens 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und 2,5 m Höhe errichtet werden. Die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes ist in jedem Fall dazu einzuholen. Bei nicht kleingärtnerischer Nutzung sind sie abzubauen und zu entsorgen.